



Begleitausschuss

ESF+ Programm Beschäftigung & JTF Österreich 2021-2027
Konstituierende Sitzung 30.11.2022





Gliederung

1. 2021-2027: Begleitausschuss – neue Funktionen, vorgeschlagene Tagesordnungspunkte
2. 2021-2027: Auswahlkriterien – wichtigste neue Anforderungen



1. 2021-2027: Begleitausschuss

neue Funktionen, vorgeschlagene Tagesordnungspunkte

[Name of speaker]

Regulatorische Referenzen

- **Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung):** einschließlich der gemeinsamen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem BGA – für die DV-Fonds – mit nur wenigen Artikeln, die auch für Interreg-Programme gelten: Art. 8, 38-40, 44 Abs. 6, 53 Abs. 2, 72 Abs. 1 + 75, Anhang III
- Der **Europäische Verhaltenskodex für Partnerschaften (ECCP)** mit Anforderungen/Empfehlungen für bewährte Verfahren in Bezug auf die ausgewählten Partner, die Geschäftsordnung, die Beteiligung relevanter Partner an der Vorbereitung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sowie an der Überwachung und Bewertung der Programme, Nutzung der Fonds zur Stärkung der institutionellen Kapazitäten der relevanten Partner. Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Dachverordnung erfolgt die Organisation und Umsetzung der Partnerschaft im Einklang mit dem ECCP, der weiterhin für die DV-Fonds gilt.

Regulatorische Aufgaben des Begleitausschusses

– Zu diskutierende Punkte (1)

Zur Prüfung

- Programmdurchführung und -leistung
- Länderspezifische Empfehlungen [*]
- Finanzinstrumente
- Bewertung
- Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen
- Vorhaben von strategischer Bedeutung [und große Infrastrukturprojekte für Interreg]
- Grundlegende Voraussetzungen [*]
- Aufbau der Verwaltungskapazität
- Beiträge und Übertragungen [*]

Zu genehmigen:

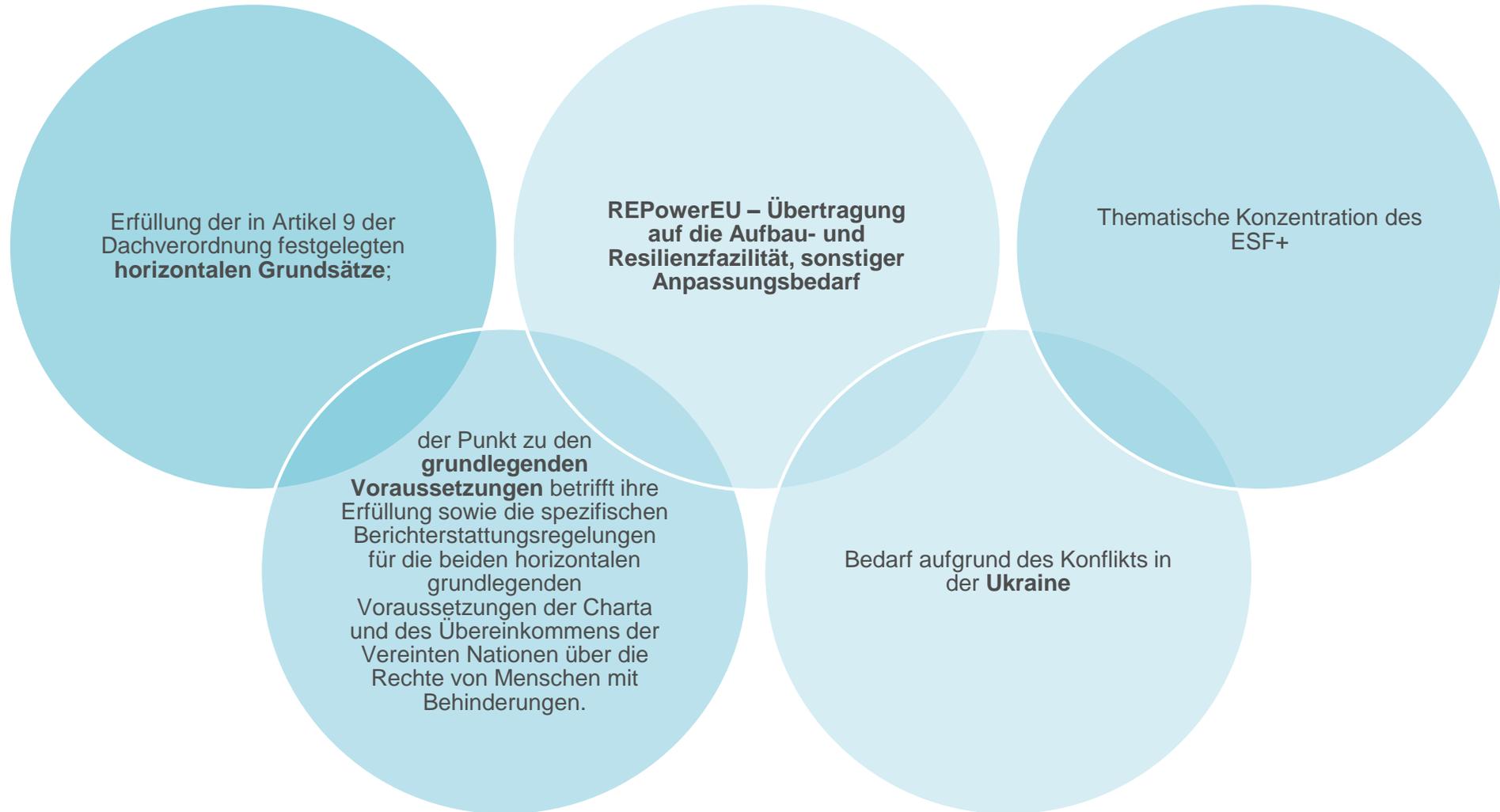
- Jede Programmänderung
- VKO und nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen
- Methodik und Kriterien für die Projektauswahl [und Auswahl der Vorhaben für Interreg]
- Abschließende Leistungsberichte für die aus dem EFRE, dem ESF+, dem KF, dem JTF unterstützten Mainstream-Programme sowie den EMFAF- und die Interreg-Programmen
- Bewertungsplan

Kann Empfehlungen aussprechen

- an die VB, einschließlich Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten [*]

Neuer Art. 75
Unterstützung
der Arbeit des
BGA durch die
VB

Zu diskutierende Punkte (2)



Zu diskutierende Punkte (3)

Synergien

- Vorstellung von für das Programm relevanten EU-Initiativen (durch die Kommission); der Ergebnisse anderer Programme/Pläne, die im selben Gebiet durchgeführt wurden (z. B. sektorale Programme/Pläne);

Projektbesuche

- und/oder Präsentation von Projekten (neben Vorhaben von strategischer Bedeutung);

Experten

- Präsentation spezifischer Themen/Strategien oder möglicher Studien/Berichte, die für das Programm relevant sein können;

Umsetzung

- Den Stand der Umsetzung der E-Kohäsionsanforderungen (insbesondere, wenn sie zum Zeitpunkt der Annahme des Programms nicht erfüllt sind) und die Erörterung, wann Verbesserungen der E-Kohäsionsfunktionen über das regulatorische Minimum hinaus erforderlich sind, um den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten zu verringern;



2. 2021-2027 Auswahlkriterien

[Name of speaker]

2014-2020 Regeln

- Leitprinzipien für die Auswahl von Vorhaben, die bereits in den Programmen enthalten sind, einschließlich der spezifischen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes, der Ressourceneffizienz, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Katastrophenresilienz sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements bei der Auswahl der Vorhaben;
- Der Begleitausschuss prüft und genehmigt die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben (mit Ausnahme der Lokalen Aktionsgruppen).
- Artikel 125 Absatz 3 – Die Verwaltungsbehörde erstellt geeignete Auswahlkriterien und wendet diese nach ihrer Genehmigung an, die
 - (i) sicherstellen, dass die Vorhaben zur Erreichung der SZ und der PV beitragen;
 - (ii) nicht diskriminierend und transparent sind;
 - (iii) Berücksichtigung von Gleichheit, Nichtdiskriminierung und nachhaltiger Entwicklung (Artikel 7 und 8);
 - (iv) gewährleisten, dass ein ausgewähltes Vorhaben in den Anwendungsbereich des Fonds fällt und einer Interventionskategorie zugeordnet werden kann, oder
 - (v) ermöglichen, sich zu vergewissern, dass der Begünstigte über die administrative finanzielle und operative Leistungsfähigkeit verfügt;

Auswahlkriterien – neue Anforderungen

- Artikel 40 Abs. 2:
 - Der Begleitausschuss genehmigt die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben;
 - Auf Verlangen der Kommission werden die Methode und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger Änderungen, der Kommission mindestens 15 Arbeitstage vor ihrer Übermittlung an den Begleitausschuss vorgelegt.
- Artikel 73:
 - Kriterien und Verfahren, die nichtdiskriminierend und transparent sind, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen gewährleisten, die Gleichstellung der Geschlechter gewährleisten und der **Charta der Grundrechte**, dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und dem Besitzstand der EU im Umweltbereich Rechnung tragen
 - Die Kriterien und Verfahren sollen sicherstellen, **dass den auszuwählenden Vorhaben Vorrang eingeräumt wird, damit der Beitrag der Unionsmittel zur Verwirklichung der Ziele des Programms maximiert wird.**

(Anmerkungen:

— Das Ppt befasst sich nicht mit CLLD/LAG und Aufteilungsbesonderheiten;

— Einige grün markierte Merkmale sind nicht völlig neu, wurden aber in der Praxis verwendet, obwohl sie in der Dachverordnung 2014-2020 nicht enthalten waren oder etwas geändert wurden.)

Auswahlkriterien – neue Anforderungen

- Sicherstellen, dass die ausgewählten Vorhaben mit dem Programm, einschließlich der Übereinstimmung mit den einschlägigen Strategien, im Einklang stehen und einen wirksamen Beitrag zum SZ leisten;
 - Vorhaben, die in den Anwendungsbereich einer grundlegenden Voraussetzung für die Übereinstimmung mit den entsprechenden Strategien fallen;
 - Vorhaben zur Darstellung des bestmöglichen Verhältnisses zwischen der Höhe der Unterstützung, den durchgeführten Tätigkeiten und der Erreichung der Ziele;
 - finanzielle Leistungsfähigkeit des Begünstigten, um über die notwendigen finanziellen Ressourcen und Mechanismen zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten zu verfügen;
 - EIA Umweltprüfung (oder Screening);
 - in den Anwendungsbereich des betreffenden Fonds fallen und einer Interventionskategorie zugeordnet werden;
 - keine Tätigkeiten umfassen, die Teil eines Vorhabens waren, das Gegenstand einer Verlagerung war oder die eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit darstellen würden;
 - Vorhaben, die nicht unmittelbar von einer begründeten Stellungnahme wegen Vertragsverletzung betroffen sind;
 - Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturinvestitionen mit einer Lebensdauer von mindestens fünf Jahren;

Auswahlkriterien – neue Anforderungen

- Bei Vorhaben mit einem Exzellenzsiegel oder bei Vorhaben, die im Rahmen eines durch Horizon Europa kofinanzierten Programms ausgewählt wurden, kann die Verwaltungsbehörde beschließen, eine Unterstützung aus dem EFRE oder dem ESF+ direkt zu gewähren.
- Wenn OSI ausgewählt sind muss die Verwaltungsbehörde die Kommission innerhalb eines Monats informieren und der Kommission alle relevanten Informationen übermitteln.
- Erwägungsgrund 60: es sind wettbewerbsorientierte oder nichtwettbewerbliche Verfahren zulässig, sofern die angewandten Kriterien diskriminierungsfrei, inklusiv und transparent sind und die ausgewählten Vorhaben den Beitrag der Unionsförderung maximieren und mit den horizontalen Grundsätzen in Einklang stehen + die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Investitionen gewährleisten und Vorhaben priorisieren, bei denen der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ eingehalten wird.



Vielen Dank